

## Merkblatt Bevölkerungsanliegen

Stand: Juli 2024

### A. Gesetzliche Grundlagen

#### ***Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 (Stand 1. Februar 2024)***

##### **§ 30a**

##### ***Bevölkerungsanliegen***

<sup>1</sup> *Mindestens 10 Einwohnerinnen oder Einwohner können gemeinsam ein Bevölkerungsanliegen einreichen.*

<sup>2</sup> *Das Bevölkerungsanliegen darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben und muss im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe liegen.*

<sup>3</sup> *Der Einwohnerrat beschliesst darüber, ob er das Bevölkerungsanliegen aufnimmt oder nicht.*

<sup>4</sup> *Eine Vertretung ist berechtigt, das Bevölkerungsanliegen vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.*

<sup>5</sup> *Das Nähere wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrats geregelt.*

#### ***Geschäftsreglement des Einwohnerrats der Stadt Aarau (Einwohnerratsreglement) vom 19. Juni 2023 (Stand 1. Februar 2024)***

##### **§ 45**

##### ***Bevölkerungsanliegen***

<sup>1</sup> *Bevölkerungsanliegen sind schriftlich beim Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen.*

<sup>2</sup> *Das Ratsbüro gibt die Bevölkerungsanliegen allen Ratsmitgliedern, dem Stadtrat und den Medien im Wortlaut bekannt.*

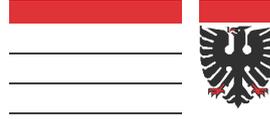
<sup>3</sup> *Der Stadtrat nimmt zu Bevölkerungsanliegen spätestens sechs Monate nach Eingang in einer Botschaft mit Bericht und Antrag Stellung.*

<sup>4</sup> *Das Ratsbüro kann auf Antrag des Stadtrats eine Verlängerung gewähren.*

<sup>5</sup> *Nimmt der Einwohnerrat ein Bevölkerungsanliegen auf, welches einen Gegenstand in der Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats zum Inhalt hat, hat er gleichzeitig über dessen Verbindlichkeit Beschluss zu fassen.*

<sup>6</sup> *Der Stadtrat informiert mit dem Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der aufgenommenen Bevölkerungsanliegen.*

<sup>7</sup> *Die Abschreibung von erfüllten Bevölkerungsanliegen beantragt der Stadtrat mit einem Geschäft oder im Jahresbericht.*



## B. Allgemeine Hinweise

- Das Bevölkerungsanliegen muss **schriftlich** eingereicht werden. Sie müssen dazu das vorbereitete Formular verwenden.
- Das Bevölkerungsanliegen muss im **Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe** (Stimmberechtigte, Einwohnerrat, Stadtrat, Stadtverwaltung) liegen.
- Das Bevölkerungsanliegen darf **nur einen Gegenstand** zum Inhalt haben.
- Das Bevölkerungsanliegen muss durch **mindestens 10 Einwohnerinnen oder Einwohnern der Stadt Aarau unterzeichnet** sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Unterzeichner/-innen stimmberechtigt sind oder nicht.

## C. Vorgehen

1. Sie formulieren Ihr Bevölkerungsanliegen. Dazu müssen Sie das vorbereitete Formular verwenden. Ein Bevölkerungsanliegen soll einen aussagekräftigen Titel aufweisen, sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten.
2. Das Bevölkerungsanliegen muss von mindestens 10 Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Aarau unterzeichnet werden.
3. Sie reichen das Bevölkerungsanliegen beim Ratssekretariat des Einwohnerrates ein.
4. Das Ratssekretariat bestätigt Ihnen den Eingang des Bevölkerungsanliegens.
5. Das Bevölkerungsanliegen wird den Mitgliedern des Stadtrats, des Einwohnerrates sowie den Medien zur Kenntnis gebracht.
6. Ihr Bevölkerungsanliegen wird durch die Stadtverwaltung und den Stadtrat bearbeitet.
7. Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat mit einer Botschaft den Antrag, Ihr Bevölkerungsanliegen entweder aufzunehmen (d.h. Ihr Anliegen weiterzuverfolgen) oder nicht aufzunehmen (d.h. Ihr Anliegen nicht weiterzuverfolgen). Für die Ausarbeitung der Botschaft hat der Stadtrat 6 Monate Zeit.
8. Das Geschäft wird an einer Einwohnerratssitzung traktandiert.
9. Sie haben die Möglichkeit, vor dem Einwohnerrat Ihr Bevölkerungsanliegen zu begründen und an der Beratung teilzunehmen. Sie werden zur Einwohnerratssitzung, an welcher Ihr Bevölkerungsanliegen behandelt wird, eingeladen.

## D. Einreichung des Bevölkerungsanliegens

Zustelladresse:

Einwohnerrat Aarau, Ratssekretariat, Rathausgasse 1, 5000 Aarau

Per Mail: [einwohnerrat@aarau.ch](mailto:einwohnerrat@aarau.ch)



## E. Auskunft

Auskunft zum Verfahren erteilt Ihnen gerne die Stadtkanzlei. Bei der Stadtkanzlei können Sie Ihr Bevölkerungsanliegen auch vorprüfen lassen. Die Stadtkanzlei überprüft dann, ob die formellen Anforderungen erfüllt sind.

Stadtkanzlei Aarau  
Rathausgasse 1  
5000 Aarau

062 836 05 04 / [einwohnerrat@aarau.ch](mailto:einwohnerrat@aarau.ch)